

Öffentliche Bekanntmachung über eine Veränderungssperre für den Bereich „Ortsmitte Tumlingen“ in Waldachtal-Tumlingen

Der Gemeinderat Waldachtal hat zur Sicherung des Bebauungsplanverfahrens „Ortsmitte Tumlingen“ am 24.03.2020 die nachfolgende Veränderungssperre beschlossen:

S A T Z U N G

über eine Veränderungssperre nach §§ 14 ff BauGB für den Bebauungsplanbereich „Ortsmitte-Tumlingen“, Gemarkung Tumlingen

Auf Grund von § 14 des Baugesetzbuchs (BauGB) i.d.F. vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)

i.V.m. § 4 Gemeindeordnung (GemO) v. 21.05.2019 (GBl. S. 161, 186) hat der Gemeinderat Waldachtal folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

Anordnung der Veränderungssperre

- (1) Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplans „Ortsmitte Tumlingen“ in Waldachtal-Tumlingen wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Ortsmitte-Tumlingen“ wird eine Veränderungssperre nach § 14 BauGB beschlossen und festgesetzt.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem Geltungsbereich des Abgrenzungsplans vom 24.03.2020 des Planungsbüros Gförer (Anlage1). Der Abgrenzungsplan ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst folgende Grundstücke: Flurstücke Nr. : 2, 3, 4, 6, 7 (Teil), 8, 8/1, 8/2 (jeweils Teile), 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 188/1, 189, 191, 192, 194, 196, 198, 199, 200, 201, 202, 202/1, 203, 204, 267 (Teil), 286, 286/1, 288, 289, 289/1, 293, 293/3, 295, 296, 338 (Teil), 339 (Teil), 339/1 (Teil), 357, 517 (Teil). Die Veränderungssperre umfasst die nachstehenden Grundstücke der Gemarkung Tumlingen: Flurstücke Nr.: 8, 8/2, 187, 188, 188/1, 189, 191, 192, 194, 267, 286/1, 288, 289, 289/1, 293, 293/3, 295, 296, 338, 339, 339/1, 357, 517.

§ 3 Inhalt der Veränderungssperre

- (1) In dem räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 2) dürfen gem. § 14 Abs. 1 BauGB Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
- (2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind und Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

- (3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Die Veränderungssperre tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 Satz 1 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

§ 5 Geltungsdauer

- (1) Die Veränderungssperre tritt, sofern sie nicht gem. § 17 Abs. 1 oder Abs. 2 BauGB verlängert wird, nach Ablauf von zwei Jahren – vom Tage der Bekanntmachung gerechnet – außer Kraft. Die Satzung tritt in jedem Fall außer Kraft, wenn und soweit der Bebauungsplan „Ortsmitte – Tumlingen“ für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich geworden ist.

Die Satzung über die Veränderungssperre tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Satzungstext mit Abgrenzungsplan vom 24.03.2020 kann während der üblichen Öffnungszeiten beim Rathaus Tumlingen, Theodor-Heuss-Str. 10, 2. Obergeschoss, 72178 Waldachtal eingesehen werden. Jedermann kann die Satzung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Die Satzung wird auch auf der Homepage der Gemeinde Waldachtal veröffentlicht.

Ist die Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder von Verfahrens- oder Formvorschriften auf Grund der GemO zu Stande gekommen, gilt sie nach § 4 Abs. 4 GemO ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. die Bürgermeisterin dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung wird nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der zugrunde liegende Sachverhalt ist bei der Geltendmachung darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Waldachtal, den 31.03.2020

gez. Annick Grassi
Bürgermeisterin